

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 12

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im übrigen kann unser Sekretariat – wie bereits erwähnt – als Vermittlungs- und Informationsstelle dienen, soweit es von seiten des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Hilfswerke mit den relevanten Unterlagen versorgt wird. Verschiedene Fürsorgedirektoren, der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern und die Verantwortlichen einiger Sozialwerke haben uns ihr Interesse und ihre Zusammenarbeit bereits ausdrücklich zugesichert.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge am 14. und 15. Juni 1988 einen Weiterbildungskurs in deutscher und französischer Sprache mit dem Thema «Armut und Sozialhilfe – Standpunkte der öffentlichen Fürsorge» abhalten wird. Diese Veranstaltung findet unmittelbar vor unserer Mitgliederversammlung in Brunnen statt und hat zum Ziel, die Armutsproblematik aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten und den Stellenwert der Sozialhilfe im Rahmen der Armutsbekämpfung deutlich zu machen.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Aargau: Die Aufsicht des Kantons über private Heime

Aufgrund des Sozialhilfegesetzes ist der Kanton seit rund vier Jahren für die Aufsicht über Heime zuständig. Diese Aufsicht hat indessen nur da zu erfolgen, wo sie nicht schon durch besondere Organe (Gemeinde, kirchliche und private Organisationen) gewährleistet ist. Zuständig für die Heimaufsicht innerhalb des Kantons ist der Kantonale Sozialdienst. Bei Inkraftsetzung dieser Bestimmung Mitte 1983 mussten vorerst einmal diese privaten Heime registriert werden. Dies geschah durch eine Umfrage bei allen Gemeinden. Insgesamt wurden gegen 30 Häuser gemeldet. Bei näherer Betrachtung erwies sich jedoch dann, dass nur 24 davon privaten Charakter haben. Beim Grossteil dieser Häuser handelt es sich um private Altersheime. Es befinden sich darunter aber auch kleinere Pflegeheime sowie Häuser und Wohngemeinschaften für psychisch kranke oder verhaltensgestörte Personen.

Die Inspektion dieser Häuser erfolgt durch Beamte des Kantonalen Sozialdienstes. Im Bedarfsfall werden sie begleitet durch Ärzte, Vertreter aus den Pflegeberufen oder durch Vertreter kommunaler Organe. Der Besuch der Häuser erfolgt in der Regel unangemeldet. Geprüft wird, ob das Haus dem vorgesehenen Zweck genügt. Darunter fällt die Frage, ob die Heimleitung fachlich und menschlich für ihre Aufgabe geeignet ist, ob genügend ausgebildetes Personal vorhanden ist, ob die Betreuung dem Gesundheitszustand der Pensionäre angemessen und durch externe Fachleute (Heimarzt) sichergestellt ist. Das Augenmerk wird jedoch auch auf feuer- und gesundheitspolizeiliche Aspekte gelegt. Schliesslich werden die finanzielle Tragfähigkeit und die Taxen einer Prüfung unterzogen.

Die so erfolgte Inspektion von 24 Häusern in unserm Kanton hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Immerhin wurden da und dort Anregungen und Auflagen angebracht, und es wurden erneute Inspektionen in Aussicht gestellt. Die Aufsicht soll nämlich der Heimleitung einerseits Gewissheit geben, dass sie ihre Arbeit gut tut, auf der andern Seite Verbesserungen zugunsten der Heimbewohner ermöglichen.

Wie bei der Diskussion um die gesetzliche Verankerung der Heimaufsicht bereits festgehalten wurde, fällt dieser in erster Linie eine prohibitive Wirkung zu. Die Heimleiter wissen um die Aufsicht. In ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Heimbewohner sorgen sie dafür, dass ihre Häuser zweckdienlich eingerichtet sind. Die Heimaufsicht bietet aber auch Heimbewohnern, ihren Angehörigen oder Dritten die Möglichkeit, Beanstandungen, welche von der Heimleitung nicht ernstgenommen werden, an eine zuständige Amtsstelle weiterzuleiten. Ur.

ENTSCHEIDE

Richtiges Anhören vor vormundschaftlichen Massnahmen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ergibt sich aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB), nämlich aus Art. 397 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 374 ZGB, ohne weiteres, dass in Verfahren zur Anordnung einer Beiratschaft von der Anhörung des Betroffenen nur abzusehen ist, wenn medizinische Gründe seine Schonung nahelegen (Bundesgerichtsentscheide BGE 66 II 13 f.; 38 II 436 f., Erwägung 1). Mit der Anhörung soll abgeklärt werden, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für die vormundschaftliche Massnahme gegeben sind. Der Betroffene soll sich zu den Absichten der Behörden äussern können. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat dies in einem Fall ungenügender Anhörung im einzelnen näher dargestellt.

Durch Meldungen und ein ärztliches Zeugnis war der Vormundschaftsbehörde der Stadt Dübendorf nahegelegt worden, vormundschaftliche Massnahmen gegen einen 83jährigen Mann zu treffen. Nachdem seine Tochter sich in gleichem Sinn geäussert hatte und er angehört worden war, wurde eine gleichzeitige Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft angeordnet. Hiegegen beschwerte sich der Betroffene erfolglos bei der Justizdirektion des Kantons Zürich. Er hatte mehr Glück beim Bundesgericht. Beim Anordnen der Beiratschaft spielte die «Labilität in vermögensrechtlichen Belangen», die der Verheiratete zeigte, u. a. eine Rolle: Er hatte der Stadt Dübendorf eine Liegenschaft geschenkt, diese Schenkung aber widerrufen. Nach seiner Darstellung